

S T A T U T E N D E S O R T S V E R E I N S F R E I D O R F

1. Vereinsform und Zusammensetzung der Kommission

- § 1 Der Verein betätigt sich in keiner Form politisch.
Er verhält sich in politischen und kirchlichen
Fragen neutral.
- § 2 Der Vereinskreis umfasst das Gebiet der Schulgemeinde
Freidorf-Watt.
- § 3 In den Verein kann jeder in bürgerlichen Ehren und
Rechten stehende Einwohner des Schulgemeindekreises
Freidorf-Watt eintreten.
- § 4 Der Eintritt kann zeitlich unbeschränkt im laufenden
Jahr erfolgen. Mit Bezahlung des Jahresbeitrages
erfolgt die Mitgliedschaft, die sich jeweils auto-
matisch für ein weiteres Jahr verlängert.
- § 5 Anlässlich jeder Hauptversammlung wird die Anzahl
der Mitglieder bekannt gegeben.
Eintritte und Austritte des verflossenen Jahres
werden namentlich verlesen.
- § 6 Ausschlüsse aus dem Verein können der Hauptversammlung
beantragt werden. Das Stimmrecht entscheidet über den
Vollzug.
- § 7 Die Kommission besteht aus fünf Mitgliedern, welche
durch die Hauptversammlung für die Dauer von drei
Jahren gewählt werden. Nach Ablauf der Legislatur-
periode können die Kommissionsmitglieder für je drei
weitere Jahre zur Bestätigung vorgeschlagen werden.
- § 8 Die Kommission setzt sich wie folgt zusammen:
- Präsident Er leitet die Vereinsgeschäfte
 - Aktuar Er führt Protokoll und ist Vizepräsident
 - Kassier Er führt Rechnung und ist verantwortlich
für den Einzug der Beiträge und Bussen.

- § 9 Der Präsident wird durch die Hauptversammlung gewählt, im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.
- § 10 Rechtsgültig unterschreiben der Präsident und der Aktuar zu zweien.
- § 11 Zur Prüfung der Rechnung wählt die Hauptversammlung zwei Rechnungsrevisoren für die Dauer von drei Jahren. Sie können durch die Hauptversammlung für je drei weitere Jahre bestätigt werden.

2. Zweck und Ziele des Vereins

- § 12 Das Interesse der Einwohnerschaft an unserer Ortschaft durch Diskussionen oder Orientierung auf schriftlichem Wege fördern.
- § 13 Die Interessen unserer Ortschaft innerhalb der Gemeinde und nach aussen wahren und fördern.
- § 14 Das Interesse zur Verschönerung der öffentlichen Anlagen fördern.
- § 15 Hebung der Verkehrsverhältnisse, insbesondere der Verkehrssicherheit im Einzugsgebiet des Vereinskreises.
- § 16 Veranstaltung von Vorträgen mit Diskussionsabenden.
- § 17 Organisation von Feiern, auch sich jährlich wiederholende.
- § 18 Initiator und Organisator von Volksfesten und Anlässen auf gewinnbringender Basis zur Aeufnung der Vereinskasse ausgerichtet.

3. Hauptversammlung

- § 19 Die ordentliche Hauptversammlung findet jeweils im Frühjahr statt und erledigt folgende Traktanden:
1. Apell
 2. Wahl der Stimmezähler
 3. Verlesen und Abnahme des Protokolls
 4. Bekanntgabe der Mitgliederzahl sowie Verlesen der Ein- und Austritte.
 5. Rechnungsabnahme
 6. Wahlen
 7. Festsetzung des Jahresbeitrages und eventueller Bussen.

8. Kurzer Ueberblick über die Vereinstätigkeit im verflrossenen Jahr.

9. Orientierung über zur Realisation vorgesehene Projekte des kommenden Jahres.

10. Diskussion, Wünsche und Anträge.

§ 20 Die Traktanden 3, 5, 6 und 7 werden der Hauptversammlung zur Abstimmung vorgelegt.

§ 21 Für einen Beschluss ist die Mehrheit der an der Hauptversammlung anwesenden Vereinsmitglieder notwendig.

§ 22 Bei Stimmgleichheit ist die Abstimmung zu wiederholen.

4. Kassawesen

§ 23 Die Kasse wird geäufnet durch Mitgliederbeiträge, Einnahmen aus Veranstaltungen, Vermächtnisse, Schenkungen und Bussen.

§ 24 Die vorhandenen Gelder sind bei der Darlehenskasse Berg anzulegen.

§ 25 Aus der Kasse werden alle Auslagen, die aus Realisation der Vereinsziele § 12 - 18 entstehen, bestritten.

§ 26 Die Kommission ist mit Mehrheitsbeschluss ermächtigt Ausgaben bis Fr. 500.-- pro Fall ohne Bewilligung der Hauptversammlung zu beschliessen.

5. Aenderung der Statuten und Auflösung des Vereins

§ 27 Anträge zur Aenderung der Statuten sind bis spätestens 31.12. des laufenden Jahres schriftlich an den Vereinspräsidenten einzureichen.

§ 28 Zur Beschlussfassung über Aenderung der Statuten bedarf es mindestens der Zustimmung durch 2/3 der an der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder.

§ 29 Der Verein kann nicht aufgelöst werden solange mindestens zehn Mitglieder den Fortbestand wünschen.

§ 30 Bei einer allfälligen Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen der Schulgemeinde Freidorf-Watt zur Verfügung gestellt.

Freidorf, März 1974

Die Kommission

